

## Informationen zur Bekanntmachung Nr. 01/2016/21 zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 28. Juli 2016

Ergänzende Hinweise<sup>1</sup> zu Sicherheiten in Form von **Bürgschaften**, die für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen bei der BLE hinterlegt werden

### 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 20 vom 31.01.2022, S. 95)
- 1.2 **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. EU Nr. L 20 vom 31.01.2022, S. 131)
- 1.3 **Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen** und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746)
- 1.4 **Gesetz über das Kreditwesen** (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776)
- 1.5 **Verordnung über Sicherheiten** für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 24.10.1988 (BGBl. I S. 2092)
- 1.6 **Bekanntmachung Nr. 01/2016/21** zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 28. Juli 2016 (BAnz AT 08.08.2016 B8)

### 2 Sicherheitshinterlegung in Form einer Bürgschaft

- 2.1 Die Sicherheit muss von oder im Namen **der Person** (Sicherheitsgeber) geleistet werden, die für die Zahlung der Geldsumme verantwortlich ist, wenn eine Verpflichtung nicht eingehalten wird<sup>2</sup>.
- 2.2 Nur mit Zustimmung des Bürgen **und** der BLE kann eine globale Sicherheit (Globalbürgschaft), die für einen Sicherheitsgeber ausgestellt ist, auch durch weitere Personen (Sicherheitsnutzer) genutzt werden. Weiteres siehe unter Punkt 6.6 dieser Information.

---

<sup>1</sup> Diese Hinweise beinhalten eine unverbindliche Zusammenfassung der Bestimmungen aus den angeführten Rechtsgrundlagen. Rechtlich verbindlich sind lediglich die jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

<sup>2</sup> Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/127



Seite 2 von 7

2.3 Die BLE ist berechtigt Bürgschaften zurückzuweisen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bürgschaft ungeeignet, ungenügend oder unzureichend ist.<sup>3</sup> Die Zurückweisung kann auch telefonisch erfolgen. Die BLE ist grundsätzlich nicht verpflichtet ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Bürgschaftsvertrags zu begründen oder schriftlich zu bestätigen.

### 3 Anforderungen an den Bürgen

3.1 Der Bürge muss zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG-Sicherheiten-Verordnung berechtigt sein<sup>4</sup>.

3.2 Der Bürge muss seinen offiziell registrierten Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union haben und über eine Zulassung verfügen<sup>5</sup>.

### 4 Grundsätzliche Anforderungen an die Bürgschaft

4.1 Der Text der Bürgschaft darf **nicht** von den von der BLE vorgegebenen Mustern abweichen<sup>6</sup>.

Im Anhang zu diesem Dokument sind am PC ausfüllbare Muster der Einzel- und Globalbürgschaft enthalten. Sind die Anforderungen an den Bürgen erfüllt und ist das entsprechende Formular ordnungsgemäß ausgefüllt, ist grundsätzlich sichergestellt, dass die BLE den Bürgschaftsvertrag annehmen kann.

Für das Ausfüllen der Muster muss dieses Dokument mit einem geeigneten Lese-Programm für PDF-Dateien (z. B. Adobe-Reader, Foxit-Reader oder PDF-XChange Editor) geöffnet werden. Die gängigen Internet-Browser (z. B. Mozilla-Firefox oder Microsoft-Edge) verfügen teilweise nur über Anzeigefunktionen für PDF-Dateien und können daher ggf. nicht zum Ausfüllen der Muster verwendet werden.

4.2 Die Bürgschaft darf keine Einschränkungen oder Ergänzungen enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich in den entsprechenden Rechtsgrundlagen vorgesehen sind. Dies gilt auch für die ggf. beiliegenden Anschreiben und/oder Anlagen.

Für die Beantragung und Erteilung von **Lizenzen** ist im Feld „Verbindlichkeit“ der Bürgschaft als Sicherungszweck der Bürgschaft grundsätzlich *„Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 vom 30.07.2016 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 vom 30.07.2016“* einzutragen und/oder sofern erforderlich<sup>7</sup> **eine** spezielle Durchführungsverordnung der Kommission anzugeben.

4.3 Um Gültigkeit zu erlangen, muss die Bürgschaft der BLE in geeigneter Schriftform vorliegen. Zur Fristwahrung kann die BLE eine per Telefax übermittelte Bürgschaft akzeptieren. Das Original der Bürgschaft (**Bürgschaftsurkunde**) ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Siehe hierzu auch Punkt 8 dieser Information.

<sup>3</sup> Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/127

<sup>4</sup> Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. 01/2016/21 zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

<sup>5</sup> Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/127; die Zulassung zum Garantiegeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 KWG wird in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt

<sup>6</sup> § 3 Absatz 4 der EG-Sicherheiten-Verordnung

<sup>7</sup> Im Rahmen der allgemeinen Beantragung von Lizenzen ist eine Beschränkung in der Regel nicht empfehlenswert.



Eine andere Form der Übermittlung (z.B. per E-Mail oder Computerfax) wird **nicht** akzeptiert. Derart übermittelte Dokumente erlangen **keine** Gültigkeit. Die BLE ist nicht verpflichtet den Bürgen oder den Sicherungsgeber hierüber nochmal gesondert zu informieren bzw. auf ein eventuell drohendes Fristversäumnis hinzuweisen.

## 5 Besonderheiten zur Einzelbürgschaft

- 5.1 Die Einzelbürgschaft dient immer nur der Gewährleistung der Einhaltung **einer** bestimmten Verpflichtung (Sicherungszweck), also einer **einzelnen** Verbindlichkeit und daher auch immer **nur** für einen Sicherheitsgeber. Die Verwendung einer Einzelbürgschaft für mehr als eine Lizenzbeantragung ist **nicht** zulässig. Soll eine Bürgschaft mehr als eine Verpflichtung abdecken, so ist hierzu nur die Globalbürgschaft geeignet<sup>8</sup>.
- 5.2 Eine Einzelbürgschaft ist immer vorgangsbezogen. Das bedeutet, dass die Bürgschaftsurkunde – sobald der Sicherungszweck entfallen ist – mit der entsprechenden Freigabe der Sicherheit von der BLE an den Sicherheitsgeber zurückgegeben wird. Eine weitere/erneute Nutzung der Bürgschaft ist nicht möglich. Nach Erhalt der Bürgschaftsurkunde ist der Sicherungsgeber verantwortlich für die Rückgabe an den Bürgen.

## 6 Besonderheiten zur Globalbürgschaft

- 6.1 Eine Globalbürgschaft dient der Sicherung der Einhaltung von mehreren Verpflichtungen<sup>9</sup>, also beispielsweise verschiedenen und zeitlich voneinander unabhängigen Lizenzbeantragungen. Es ist grundsätzlich **nicht** Sinn und Zweck einer Globalbürgschaft, dass sie nur für einen eingeschränkten Zeitraum (z. B. einen Einreichungstermin) dienen soll. Eine regelmäßige Beantragung der Rückgabe von Globalbürgschaften und anschließende Hinterlegung von neuen Globalbürgschaften ist nicht zweckdienlich.
- 6.2 Eine Globalbürgschaft wird – analog einem Konto – bei der BLE verwaltet. Dies bedeutet, im Einzelnen:
- Zum Zeitpunkt der Annahme der Globalbürgschaft wird ein Globalbürgschaftskonto mit dem in der Sicherheit angegebenen Höchstbetrag (**Sicherheitsrahmen**) angelegt.
  - Zum Zeitpunkt des Eingehens einer Verpflichtung (z. B. Stellung eines Lizenzantrags) erfolgt eine **Belastungsbuchung** über den jeweils erforderlichen Sicherheitsbetrag (Verbindlichkeit).
  - Zum Zeitpunkt der Freigabe der Sicherheit<sup>10</sup> (Erfüllung der Verpflichtungen<sup>11</sup>) erfolgt auf dem zutreffenden Globalbürgschaftskonto eine **Entlastungsbuchung** über den freizugebenden Betrag.
  - Zum Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags des Sicherungsgebers auf Reduzierung des Höchstbetrags, wird der verfügbare **Sicherheitsrahmen** vermindert.

<sup>8</sup> Artikel 17 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2022/127

<sup>9</sup> Artikel 17 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2022/127

<sup>10</sup> Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/127

<sup>11</sup> Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/127



Eine Reduzierung ist nur zulässig, soweit sich aus dieser Reduzierung keine Kündigung (Höchstbetrag/Sicherheitsrahmen gleich Null) ergibt. Die beantragte Reduzierung darf auch nicht dazu führen, dass der verbleibende abgesicherte Höchstbetrag nicht mehr für ggf. noch zu erfüllenden Verpflichtungen ausreicht.

- Zum Zeitpunkt des Eingangs einer schriftlichen Bestätigung<sup>12</sup> des Bürgen über eine Erhöhung des Höchstbetrags, wird der verfügbare **Sicherheitsrahmen** entsprechend erweitert.
- 6.3 Die BLE kann dem Sicherungsgeber und dem Bürgen auf schriftlichen Antrag über den aktuellen Stand des Sicherheitsrahmens, die Höhe der entsprechenden Belastungen durch eingegangene Verpflichtungen sowie den für weitere Verpflichtungen **verfügbaren Betrag** Auskunft erteilen.
- 6.4 Der Bürge ist gemäß Nummer 3 des Musters der Globalbürgschaft nur berechtigt die Globalbürgschaft fristgemäß zu kündigen. Mit Ausnahme der Erhöhung des Höchstbetrags sind **keine** weiteren Änderungen oder Einschränkungen in Bezug auf die eingegangenen Verpflichtungen zulässig.
- 6.5 Der Sicherungsgeber kann schriftlich beantragen, dass eine Globalbürgschaft, für die er keine weitere Verwendung mehr hat<sup>13</sup>, zurückgegeben wird. Die Rückgabe erfolgt jedoch frühestens, wenn das Globalbürgschaftskonto ausgeglichen und somit belastungsfrei ist (d. h. der Sicherheitsrahmen entspricht dem verfügbaren Betrag).
- 6.6 Mit **Zustimmung** der BLE kann eine Globalbürgschaft für mehr als eine Person übernommen werden. In diesem Fall ist im Feld Sicherungsgeber die gegenüber dem Bürgen hauptverpflichtete Person einzutragen und auf einem fest mit der Bürgschaftsurkunde verbundenen Zusatzblatt sind die weiteren zur Nutzung der Globalbürgschaft berechtigten Personen (Sicherheitsnutzer) mit vollständigem Namen und Anschrift aufzuführen. Im Feld „Sicherheitsgeber“ muss auf das Zusatzblatt verwiesen werden. Weitere Ergänzungen oder Einschränkungen sind auch bei diesen Globalbürgschaften **nicht** zulässig. Insbesondere die Begrenzung des Höchstbetrags der Globalbürgschaft auf einen Teilbetrag pro Sicherheitsnutzer führt immer zur Zurückweisung der Bürgschaft.

Die Zustimmung zur Nutzung von Globalbürgschaften für mehr als zehn Sicherheitsnutzer und/oder verschiedene Unternehmensgruppen wird aus Verwaltungs-/IT-technischen Gründen regelmäßig **nicht** erteilt.

## 7 Austausch von Bürgschaftsurkunden

- 7.1 Eine Sicherheit kann unter bestimmten Bedingungen durch eine andere ersetzt werden.<sup>14</sup> Hierbei ist zu beachten, dass an die neue Sicherheit die gleichen Bedingungen und Anforderung gestellt werden, wie bereits an die zu ersetzende Sicherheit.
- 7.2 Soll eine Einzelbürgschaft ausgetauscht werden, muss im Feld Verbindlichkeit der neuen Bürgschaft ein Bezug zu der mit der ursprünglichen Sicherheit abgesicherten Verpflichtung eingetragen werden.

<sup>12</sup> Die Bemerkungen zum Punkt 4.4 dieser Information gelten hierbei sinngemäß

<sup>13</sup> Weil beispielsweise zukünftig keine Lizenzen mehr beantragt werden oder nicht mehr erforderlich sind

<sup>14</sup> Artikel 54 Buchstabe der Verordnung (EU) 2022/128



- 7.3 Sollen Globalbürgschaften ersetzt werden, muss die neue Bürgschaft alle bereits in der Vergangenheit eingegangenen und noch nicht erfüllten Verpflichtungen, abdecken. Unter Nummer 1 des Musters der Globalbürgschaft ist außerdem ggf. ein entsprechend weit in der Vergangenheit liegendes Datum einzutragen. Der Austausch ist grundsätzlich nur beim Wechsel des Bürgen möglich.
- 7.4 Der Austausch der Bürgschaftsurkunde darf nicht von Bedingungen, welche die BLE zu erfüllen hat, abhängig gemacht werden. Einschränkungen, die beispielsweise zu einer Sicherungslücke<sup>15</sup> führen, sind nicht zulässig und führen immer zur Zurückweisung der neuen Bürgschaft.
- 7.5 Kommt der neue Bürgschaftsvertrag zustande, reicht die BLE die nicht mehr benötigte, ersetzte Bürgschaftsurkunde ohne weitere Aufforderung zurück. Nach Zustandekommen des neuen Bürgschaftsvertrags, kann die BLE keine Forderungen mehr aus der ersetzten Bürgschaft stellen.
- 8 Ausstellen von Lizenzen und Genehmigungen
- 8.1 Unabhängig von der fristwahrenden Übermittlung gemäß Punkt 4.3 dieser Information, werden Lizenzen und Genehmigungen, für die Bürgschaften hinterlegt werden, erst ausgestellt und an den Sicherheitsgeber übersandt, wenn die Originalbürgschaftsurkunde bei der BLE vorliegt.
- 8.2 Das Nichtvorliegen der Bürgschaftsurkunde entbindet den Bürgen jedoch nicht von den eingegangenen Verpflichtungen aus einer zur Wahrung von Fristen gemäß Punkt 4.3 per Fax übermittelten Bürgschaft in den Fällen, in denen bereits Gründe, die zu einem Verfall der Sicherheit führen, vorliegen.

---

<sup>15</sup> Eine Sicherungslücke entsteht z. B. durch eine Angabe im Anschreiben, dass die neue Bürgschaft erst gültig wird, wenn dem Bürgen die alte Urkunde vorliegt

## Globalbürgschaft

Bürge (Firma, Postadresse,

Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse):

Sicherheitsgeber (Firma, Postadresse,

Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse):

Zuständige Stelle:

Verbindlichkeiten (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung):

1. Für die Sicherheiten, die von dem oben genannten Sicherheitsgeber für die Erfüllung der oben bezeichneten Verbindlichkeiten ab dem (Datum) zu stellen sind, übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die unbefristete selbstschuldnerische globale Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro (in Worten: ). Euro

Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§ 770 Absatz 1 BGB) sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Absatz 2 BGB), soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Der Bürgschaftsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zehn Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Nach der Kündigung bleibt der Bürgschaftsvertrag für die gestellten und die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu stellenden Sicherheiten wirksam.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
5. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG-Sicherheiten-Verordnung berechtigt.

Datum:

.....  
(Unterschrift des Bürgen)

## Bürgschaft

Bürge (Firma, Postadresse,

Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse):

Sicherheitsgeber (Firma, Postadresse,

Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse):

Zuständige Stelle:

Verbindlichkeit (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung):

1. Als Sicherheit für die Erfüllung der vorbezeichneten Verbindlichkeit übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (in Worten: ).  
Euro

Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§ 770 Absatz 1 BGB) sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Absatz 2 BGB), soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
4. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG- Sicherheiten-Verordnung berechtigt.

Datum:

.....  
(Unterschrift des Bürgen)